

Lutherforschung etwa erhalten kaum die Aufmerksamkeit, die ihnen gebührt. Auch Hinweise auf die innovativen Arbeiten von Johann Anselm Steiger zu Luthers Theologie und Wirkungsgeschichte sucht man vergeblich. So mancher Abschnitt über Luthers Theologie wäre anders gelungen, hätten die Autoren Luther selber zu Wort kommen lassen. So aber hat man nicht selten den Eindruck, einem kulturprotestantisch domestizierten Luther zu begegnen. Darum kann ein solches Handbuch die Lektüre von Luthers eigenen Schriften nicht ersetzen – und soll es ja auch nicht. Durch die in dieser Zusammenstellung und Vielfalt einmalige Fülle und Qualität der Sachinformationen aber bietet dieses Handbuch gute Hilfen für eine solche Lektüre.

Armin Wenz

**Matthias A. Deuschle, Brenz als Kontroverstheologe.** Die Apologie der *Confessio Virtembergica* und die Auseinandersetzung zwischen Johannes Brenz und Pedro de Soto (Beiträge zur historischen Theologie 138), Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2006, ISBN 3-16-149015-0, 343 S., 84,- €.

Diese Berliner Dissertation bei Dorothea Wendebourg widmet sich einem der wichtigsten reformatorischen Theologen des 16. Jahrhunderts, dessen Werk heute zu Unrecht vernachlässigt wird. Deuschle weist auf den bedauerlichen Sachverhalt hin, daß eine auch nur annähernd vollständige Gesamtausgabe der Brenzschen Werke immer noch auf sich warten läßt. Dies mag damit zusammen hängen, daß Brenz trotz seiner Friedfertigkeit nicht in die heutige Landschaft paßt, in der echte Kontroverstheologie, die sich von reiner Klischeepflege ebenso unterscheidet wie von blindem Ökumene-Enthusiasmus, nicht geliebt wird. Insofern ist es mutig, nicht den Schriftausleger oder den Kirchenrechtler Brenz zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, sondern den Kontroverstheologen. So führt der Autor in das Herz der Brenzschen Theologie, denn für diesen „gehören Christologie und Kontroverstheologie“ „untrennbar zusammen“ (S. 4).

Im Blickpunkt steht die sich über mehrere Jahre hinziehende Auseinandersetzung zwischen dem Lutherschüler und Reformator Württembergs Johannes Brenz und dem ehemaligen Beichtvater Karls V. Pedro de Soto. Sechs Jahre nach Luthers Tod hatte das während der Zeit des Interims schwer gebeutelte, aber wieder erstarkte lutherische Herzogtum Württemberg die von Brenz verfaßte Bekenntnisschrift „*Confessio Virtembergica*“ zur Verhandlung auf dem Konzil von Trient eingereicht. Zwar wurde sie dort nicht verhandelt, wohl aber provozierte die *Confessio* den römischen Reformtheologen und Dominikanermönch de Soto zu einer Auseinandersetzung unter dem Titel „*Assertio Catholicae Fidei*“, worauf Brenz wiederum mit seiner umfangreichen Apologie der *Confessio* antwortete. Deuschle zeichnet die Stadien des Konflikts nach. Er berücksichtigt dabei die bis nach Italien, Polen und an den Niederrhein reichenden europäischen Fernwirkungen ebenso wie die regionalpolitischen Verwick-

lungen, die sich dadurch zuspitzen, daß de Soto als Professor an der ersten römisch-katholischen Universitätsneugründung der Neuzeit in Dillingen wirkte, die 1549 von Truchseß von Waldburg als gegenreformatorisches Gegenstück zu Tübingen geschaffen worden war. Mithin ging es auch um die religionspolitische Vorherrschaft in Südwestdeutschland.

Im Rahmen des ersten Hauptteils schildert Deuschle die kontroverstheologische Position de Sotos. Während die Schrift für den Dominikanermönch dunkel, schwer verständlich und mehrdeutig ist, zeichnet sich in seiner Sicht die Tradition der Kirche durch Klarheit aus. Die Schriftlehre wird der Ekklesiologie untergeordnet. Der Geistbegriff umfaßt Schrift und Kirche gleichermaßen, wobei das Übergewicht auf der Seite der Tradition liegt. Die Gewißheit der Kirche besteht in ihrer sichtbaren Einheit. Nicht wo recht gepredigt wird, ist demnach die Kirche, sondern wo die Kirche ist, wird recht gepredigt. Ähnlich wie in den Prinzipienfragen die Schrift erst durch die Tradition zum Ziel kommt, so ist auch die Heilsfrage synergistisch gefaßt. Die Eingießung der Gnade (*infusio gratiae*) durch Evangelium und Sakramente wirkt nicht das Heil, sondern muß durch von der Kirche bestimmte Werke erst noch appliziert werden. Es gibt mithin keine Heilsgewißheit. Dem prinzipientheologischen wie dem soteriologischen Synergismus liegt gleichermaßen ein Verständnis vom Wort Gottes zugrunde, das dem reformatorischen entgegengesetzt ist: „De Soto erkennt messerscharf die Bedeutung, die das effektive Wortverständnis für die Reformatoren und gerade auch für die *Confessio Virtembergica* hat“ (S. 79f). Das Wort hat für de Soto keine heilsvermittelnde Wirkung, es ist reine Belehrung. Ein quantitatives Denken bestimmt daher die Gnadenlehre. Der Artikel, mit dem die Kirche steht und fällt, ist mithin nicht die Rechtfertigung, sondern die Lehre von der Kirche.

In seinem zweiten Hauptteil zeichnet Deuschle dann die Inhalte der *Confessio Virtembergica* (= CV) und ihrer Apologie nach. Im Unterschied zu den im Konkordienbuch gesammelten lutherischen Bekenntnissen widmet sich die CV ausdrücklich den theologischen Prinzipienfragen, das heißt, sie legt Anfangsgründe einer Lehre von der Schrift dar. „Es ist ein Charakteristikum der CV, daß sie nicht nur die Lehre darlegt, sondern auch die Frage nach den Instanzen, die über die Lehre entscheiden, mit in das Bekenntnis hineinnimmt. Begründet ist dies in der durch die Situation des Konzils gestellten Frage nach dem Richter über die Streitfragen“ (S. 118). Schon diese Beobachtung ist eine wichtige Korrektur des gängigen Klischees, erst die späteren Epigonen Luthers hätten eine Schriftlehre entwickelt. Im übrigen knüpft Brenz an Ansätze an, wie sie bei Luther etwa in dessen „*Assertio omnium articulorum*“ zu finden sind. Wegweisend wirkte Brenz jedenfalls mit seiner Hereinnahme der Grundlagenfragen in seine *Confessio*, denn es war der ebenfalls in Württemberg wirkende Jacob Heerbrand, der wenig später als erster Dogmatiker sein Lehrbuch mit einem Kapitel über die Schriftlehre eröffnete.

Nach seinen formgeschichtlichen und wissenschaftstheoretischen Beobachtungen systematisiert der Verfasser den theologischen Gehalt der Brenzschon Ausführungen im dritten Hauptteil unter den programmatischen Dualismen „Heilige Schrift versus Tradition“ (Prinzipienfragen), „Christus versus Papst“ (Ekklesiologie) und „Glaubensgewißheit versus Zweifel“ (Soteriologie). Was Deuschle hier, eng den Quellen folgend und diese ausführlich zitierend, vor dem Leser ausbreitet, ist eine kleine Dogmatik in nuce. Brenz erweist sich als genialer systematisch-theologischer Pionierarbeiter, der es versteht, die Bruchlinien zu Rom akkurat nachzuzeichnen, eine Leistung, die später von Martin Chemnitz in seiner Rezension des Konzils von Trient (Examen Concilii Tridentinii) vervollkommen werden konnte. Immer wieder wird deutlich, daß die reformatorische Seite ein völlig anderes Verständnis von Schrift und Wort Gottes hat als die römische, insofern die Schrift ganz von ihrer göttlichen Einsetzung her als heilsstiftendes Evangeliumswort gesehen wird. Dies führt Brenz zu differenzierten Bestimmungen etwa zur Frage der Bewertung der „Schriftlichkeit“ des Wortes Gottes, zur Kanonwerdung, zur Rolle der Schriftauslegung oder des Traditionsbegriffs und der von Brenz umfassend beanspruchten Katholizität, die lesens- und bedenkenswert sind. Wer heute eine auch vor dem reformatorischen Erbe verantwortete Schrifthermeneutik darlegen und praktizieren will, der kommt um die von Deuschle präsentierten Klärungen eines Brenz nicht herum. Das gilt insbesondere für die kategoriale Differenz zwischen Schrift und Tradition, auf die der Autor in seinen weiterführenden Überlegungen zur Hermeneutik noch einmal den Finger legt. Man mache das Experiment und vergleiche die schrifttheologischen Äußerungen von Brenz und von de Soto einmal mit den Überzeugungen prominenter protestantischer Exegeten, Systematiker und Amtsträger unserer Zeit. Man würde sich wundern, wie viele „Protestanten“ unwissentlich ein gut tridentinisches Schriftverständnis vertreten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der wiederholte Rekurs auf die Heilsgewißheit als zentrales Kriterium reformatorischer Theologie, das, wie Deuschle überzeugend herausarbeitet, bei Brenz nicht glaubensegoistisch, sondern streng christologisch begründet ist. Gerade die Christologie als Zentrum der Brenzschon Theologie zwingt den Leser der Arbeit von Deuschle aber auch, ein Desiderat mit allem Nachdruck zu markieren. Am Rande erwähnt der Autor gelegentlich, daß die Christologie Brenz nicht nur in einen Gegensatz zu Rom, sondern auch zu den benachbarten Reformierten (auch den Oberdeutschen) gebracht hat. Konzentriert man sich nur auf den Konflikt mit Rom, so könnte man den Eindruck bekommen, als habe es sich bei jenen anderen Gegensätzen nur um Nebenschauplätze gehandelt. Daher muß man in aller Deutlichkeit betonen, daß so allenfalls ein halbiertes „Kontroversetheologe“ Brenz vor Augen geführt wird. Brenz hat wie kaum ein zweiter lutherischer Theologe, aber doch ganz ähnlich wie Luther selbst, die soteriologischen Dimensionen der Lehre von den göttlichen und menschlichen Naturen Jesu Chri-

sti auszuloten vermocht. Gerade weil er, wie Deuschle zu Recht herausarbeitet, Christologie, Rechtfertigung und Ekklesiologie so eng miteinander verwoben sah, stand für einen Brenz die Einigung mit den Reformierten in ebenso weiter Ferne wie jene mit Rom. Es lohnt sich, die Kontroverse zwischen Brenz und de Soto mit dem Streit um die sogenannte „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ abzugleichen. Denn Brenz selber hat mit seiner Prinzipienlehre bereits jene fatale Konvergenzmethode abgewiesen, die zu dieser Erklärung geführt hat, wenn er etwa unter Hinweis auf ein Zitat von Irenäus feststellt, es sei die Art der Häretiker, zwar Ähnliches zu sagen, aber Unähnliches zu denken, man dürfe daher nicht nur auf die Worte schauen, sondern müsse auch die jeweilige kirchliche Praxis beurteilen (S. 283f). Vor diesem Hintergrund würde angesichts der in denselben theologischen Grundentscheidungen wurzelnden Auseinandersetzung des Württembergers mit den Reformierten allerdings nicht nur jene Rechtfertigungserklärung, sondern auch die Leuenberger Konkordie als Frucht dissimulierender, also nicht vorhandene Einigkeit in der Lehre vor-täuschender, Redeweise offenbar werden. Insofern ist Deuschle zu danken, daß er eine heute schmerzlich vermißte Kriteriologie für die Kirche und Ökumene des 21. Jahrhunderts darbietet, wenn er auch selbst diese wichtigen Bezüge nicht benennt. Man wünschte sich, die Sorgfalt, mit der viele Kirchengeschichtler wie Deuschle inzwischen die Zeit der Spätreformation und der Orthodoxie wiederentdecken, würde im innerkirchlichen wie im zwischenkirchlichen theologischen Gespräch zu einer neuen Welle der Redlichkeit führen.

Armin Wenz

**Stefan Mückl, Europäisierung des Staatskirchenrechts** (Neue Schriften zum Staatskirchenrecht. Band 1), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005, ISBN 3-8329-1294-0, 631 S., 119,- €.

Dürfen in staatlichen Schulräumen Kruzifixe hängen? Dürfen muslimische Lehrerinnen mit Kopftuch ihren Unterricht halten? Wie verhält sich der Tierschutz zum rituellen Schächten? Darf eine diakonische Einrichtung von ihren Mitarbeitern Loyalität zu religiösen Grundsätzen verlangen? Ist es zulässig, daß Männerklöster Frauen den Zutritt verwehren? Zwingen neue Antidiskriminierungsgesetze Kirchen dazu, das geistliche Amt für jeden zu öffnen, der eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann? Ist Scientology eine Kirche oder ein Wirtschaftsunternehmen?

Alle diese Fragen berühren das Staatskirchenrecht und werden in dieser Freiburger Habilitationsschrift aus dem Jahre 2005 an der einen oder anderen Stelle exemplarisch thematisiert. Dabei liegt das Hauptaugenmerk des Verfassers auf der Frage, inwiefern die mit der zunehmenden europäischen Integration voranschreitende Europäisierung des Staatskirchenrechts auf die gewachsenen nationalstaatlichen Rechtsstrukturen einwirkt. Mückl klärt zunächst die Begriffe „Staatskirchenrecht“ und „Europäisierung“. Unter Staatskirchenrecht